

FMA-Wegleitung 2017/11 – Anforderungen bezüglich Verschuldung gemäss CRR / CRD IV

Wegleitung betreffend die Anforderungen der CRR bzw. des BankG / der BankV sowie der zugehörigen Level II und Level III-Rechtakte hinsichtlich der Verschuldung

Referenz:	FMA-WL 2017/11
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erläuterung und Konkretisierung der Anforderungen in Bezug auf die Berechnung der Verschuldungsquote und die von den Instituten zu meldenden Informationen betreffend die Verschuldung
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	26. Juni 2017
Inkrafttreten:	26. Juni 2017
Letzte Änderung:	-

Hinweis: Die vorliegende Wegleitung dient der Umsetzung des gegenwärtigen Standes der Rechtsanwendung und der Verwaltungspraxis. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die jeweiligen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level II und Level III) zu beachten sind.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Grundlagen	3
1.3 Struktur der Wegleitung	3
2. Berechnung der Verschuldungsquote	4
2.1 Allgemeine Vorgaben zur Berechnung der Verschuldungsquote	4
2.1.1 Übersicht.....	4
2.1.2 Ermittlung des Risikopositionswerts für Aktiva gemäss Art. 429 Abs. 5 CRR	5
2.1.3 Ermittlung des Risikopositionswerts für ausserbilanzielle Geschäfte.....	6
2.1.4 Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatgeschäften.....	7
2.1.5 Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko	8
3. Meldepflichten.....	10
4. Schlussbestimmungen	11
Anhang	12
Anhang 1 – Rechtsgrundlagen	12
Anhang 2 – Erlaubnis betreffend den Nichteinbezug von Risikopositionen, die gemäss Art. 113 Abs. 6 CRR behandelt werden dürfen	13
Anhang 3 – Erlaubnis betreffend die Nichtberücksichtigung von Positionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäss Art. 429 Abs. 14 CRR.....	14

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die vorliegende Wegleitung erläutert ausgewählte Bestimmungen zu den Anforderungen in Bezug auf die Verschuldung (Leverage) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive – CRD IV) sowie deren nationale Umsetzung im Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) und der Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (BankV).

Bitte beachten Sie, dass rechtlich massgebend die insbesondere die Bestimmungen der CRR sowie der zugehörigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen (gemäss Anhang 1 dieser Wegleitung) sind, welche Bestandteil des unmittelbar anwendbaren Rechts bilden, und des BankG und der BankV.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Wegleitung sind die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Verschuldung (Art. 451 CRR).

1.2 Grundlagen

Die Definition der Verschuldung bzw. des Risikos der übermässigen Verschuldung findet sich in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 93 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 94 CRR.

Die Bestimmungen der CRR zur Verschuldungsthematik finden sich in den Art. 429 ff. CRR, welche sich mit der Berechnung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) sowie den diesbezüglichen Meldepflichten befassen. Die Höhe der Verschuldungsquote wird derzeit noch nicht verbindlich vorgeschrieben. Auf der Basis von Art. 511 CRR reichte die EBA der Kommission am 3. August 2016 jedoch ihren Bericht betreffend den Erlass von Vorgaben zur Verschuldungsquote, insbesondere von Stufen, die von den Instituten einzuhalten sind, ein (EBA/Op/2016/13). Der Entscheid über die Festlegung einer oder mehrerer abgestufter Verschuldungsquoten wird im Jahr 2017 erwartet, worauf gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Wegleitung erfolgen wird.

Die CRD IV gibt weitere Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagement betreffend die Verschuldung vor, welche im BankG sowie der BankV umgesetzt wurden.

1.3 Struktur der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung behandelt zunächst die grundlegenden Vorgaben der CRD IV in Bezug auf die Verschuldung und sodann die Anforderungen der CRR. Für einzelne Pflichten der Institute (Banken und Wertpapierfirmen) stellt diese Wegleitung spezifische Antragsformulare zur Verfügung (Anhänge 2 und 3). Die Institute werden weiter ersucht, der FMA stets sämtliche Formulare inklusive Beilagen physisch einzureichen.

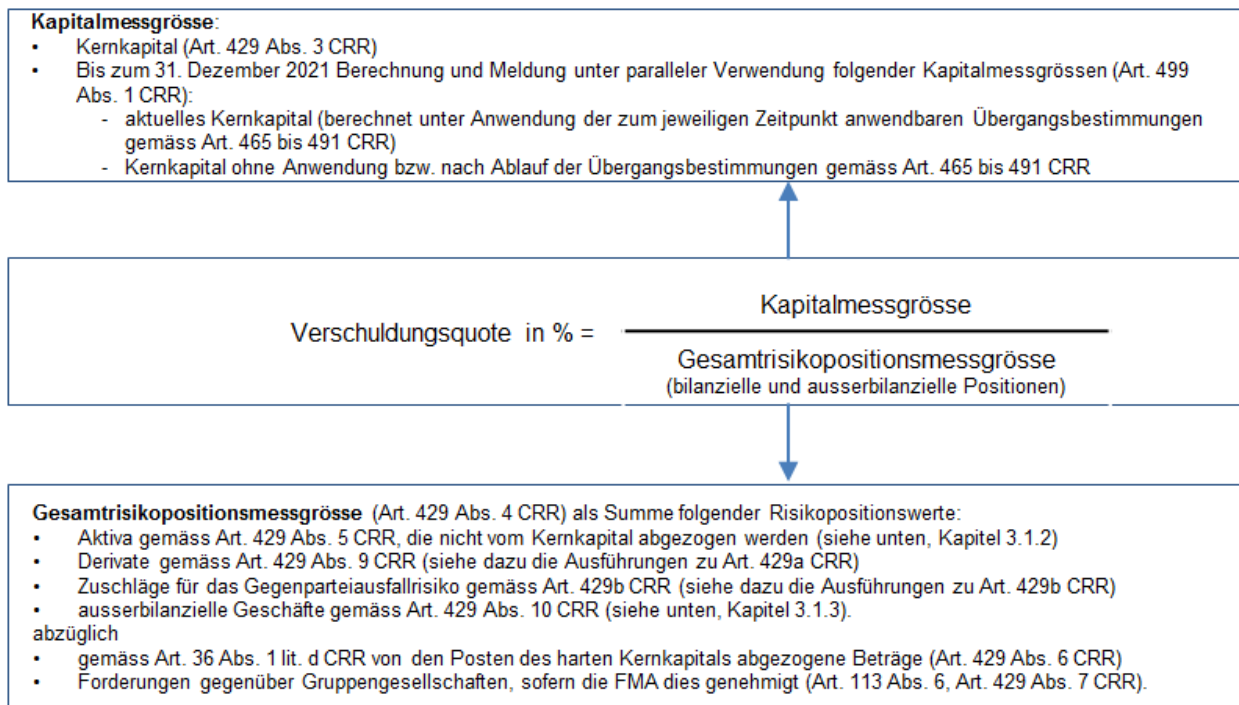
2. Berechnung der Verschuldungsquote

Die Berechnung der Verschuldungsquote erfolgt basierend auf Art. 429, 429a und 429b CRR (vgl. delegierte Verordnung (EU) 2015/62, Anhang 1 Ziff. 8 BankV). Während Art. 429 CRR allgemeine Berechnungsvorgaben aufstellt, spezifiziert Art. 429a CRR die Bestimmung des Risikopositionswerts von Derivatgeschäften und Art. 429b CRR den Aufschlagsfaktor auf das Gegenparteiausfallrisiko von Pensionsgeschäften, Repo-/Leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften.

2.1 Allgemeine Vorgaben zur Berechnung der Verschuldungsquote

2.1.1 Übersicht

Gemäss Art. 429 Abs. 2 CRR ist die Verschuldungsquote grundsätzlich wie folgt zu berechnen:



Die Berechnung erfolgt jeweils am Berichtsstichtag, d.h. quartalsweise jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (Art. 429 Abs. 2 CRR i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. b Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014).

2.1.2 Ermittlung des Risikopositionswerts für Aktiva gemäss Art. 429 Abs. 5 CRR

Die Institute berücksichtigen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Risikopositionswerts für Aktiva gemäss Art. 429 Abs. 5 CRR Folgendes:

Grundsätzliches Vorgehen gemäss Art. 429 Abs. 5 CRR:	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgangspunkt: Risikopositionswert der Aktiva gemäss Art. 111 Abs. 1 Satz 1 CRR • Keine Verringerung des Risikopositionswerts aufgrund von Sicherheiten, Garantien oder Kreditrisikominderungen • Kein bilanzielles Netting • Keine Aufrechnung von Pensionsgeschäften, Repo-/Leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften 	
Besonderheiten:	
Art. 429 Abs. 7 CRR	Ein Institut kann bei der FMA beantragen, in die Gesamtrisikopositionsmessgrösse keine Risikopositionen einbeziehen zu müssen, die nach Art. 113 Abs. 6 CRR (Anwendung eines Risikogewichts von 0% auf Risikopositionen gegenüber Gruppengesellschaften) behandelt werden dürfen. Es müssen diesfalls die Anforderungen von Art. 113 Abs. 6 CRR kumulativ erfüllt sein. Die Institute beantragen die Anwendung der Ausnahme von Art. 429 Abs. 7 CRR, indem sie der FMA das Antragsformular in Anhang 2 („Erlaubnis betreffend den Nichteinbezug von Risikopositionen, die gemäss Art. 113 Abs. 6 CRR behandelt werden dürfen“) einreichen.
Art. 429 Abs. 8 CRR	Die Bestimmung begründet eine Abweichung zu Art. 429 Abs. 5 Bst. d CRR. Die Institute dürfen Barforderungen und -verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften, Repo-/Leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften gegenüber derselben Gegenpartei aufrechnen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Bst. a: Gleiches explizites endgültiges Erfüllungsdatum der Transaktionen. • Bst. b: Die rechtliche Durchsetzbarkeit der Verrechnung ist sowohl im normalen Geschäftsverlauf als auch im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder eines Konkurses gegeben. • Bst. c: Die Parteien beabsichtigen, die Geschäfte netto und gleichzeitig abzuwickeln oder der angewandte Aufrechnungsmechanismus läuft funktional auf eine Nettoabwicklung hinaus.
Art. 429 Abs. 11 CRR	Institute dürfen Handelsrisikopositionen, die mit der qualifizierten zentralen Gegenpartei abgerechnet werden, bei welcher das Institut Clearingmitglied ist, in der Risikomessgrösse unter den Vorgaben nach Art. 429 Abs. 11 CRR unberücksichtigt lassen.
Art. 429 Abs. 13 CRR	Nach den Vorgaben von Art. 429 Abs. 13 CRR dürfen Institute das Treuhandvermögen, das nach national anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bilanziert wird, aber die Ausbuchungskriterien gemäss IAS 39 und allenfalls die Entkonsolidierungskriterien des IFRS erfüllt, in der Gesamtrisikopositionsmessgrösse unberücksichtigt lassen.

Art. 429 Abs. 14 CRR	<p>Ein Institut kann bei der FMA beantragen, in der Risikomessgrösse Risikopositionen gegenüber staatlichen Stellen nicht berücksichtigen zu müssen. Zu diesem Zweck müssen die betreffenden Positionen folgende Anforderungen erfüllen (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bst. a: Es handelt sich um Risikopositionen gegenüber einer öffentlichen Stelle iSd Art. 4 Z 8 CRR. • Bst. b: Die Risikopositionen werden gemäss Art. 116 Abs. 4 CRR behandelt (vgl. Wegleitung Eigenmittel). • Bst. c: Die Risikopositionen stammen aus Einlagen, zu deren Übertragung an die unter Bst. a erwähnte öffentliche Stelle das Institut rechtlich verpflichtet ist, um Investitionen im allgemeinen Interesse zu finanzieren. <p>Die Institute beantragen die Anwendung der Ausnahme von Art. 429 Abs. 14 CRR, indem sie der FMA das Antragsformular in Anhang 3 („Erlaubnis betreffend die Nichtberücksichtigung von Positionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäss Art. 429 Abs. 14 CRR“) einreichen.</p>
-----------------------------	---

2.1.3 Ermittlung des Risikopositionswerts für ausserbilanzielle Geschäfte

Art. 429 Abs. 10 CRR betrifft ausserbilanzielle Geschäfte mit Ausnahme der Geschäfte, die in Anhang II CRR aufgeführt sind, Kreditderivate, Pensionsgeschäfte, Repo-/Leihgeschäften, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder Lombardgeschäfte.

Zur Berechnung des Risikopositionswerts verweist Art. 429 Abs. 10 CRR auf Art. 111 Abs. 1 CRR, wobei für Geschäfte mit niedrigem Risiko gemäss Art. 111 Abs. 1 Bst. d CRR eine Untergrenze von 10% des Nominalwerts gilt („Floor“).

Wenn eine Zusage die Verlängerung einer anderen Zusage betrifft, ist von den für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren der niedrigere anzuwenden (vgl. Art. 166 Abs. 9 CRR).

2.1.4 Berechnung des Risikopositionswerts von Derivatgeschäften

2.1.4.1 Anwendungsbereich

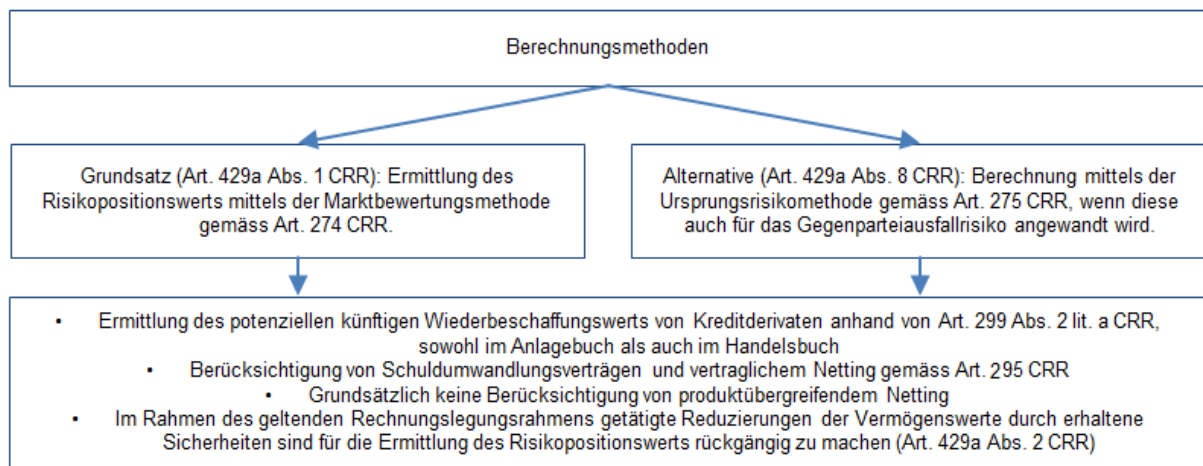
Gemäss Art. 429 Abs. 9 CRR ist Art. 429a CRR für die Berechnung des Risikopositionswerts folgender Geschäfte anwendbar (Anhang II CRR), unabhängig davon, ob diese in der Bilanz ausgewiesen sind oder nicht:

- Zinsbezogene Geschäfte;
- Fremdwährungsbezogene Geschäfte und Geschäfte auf Goldbasis;
- Ausdrücklich benannte ähnliche Geschäfte mit anderen Basiswerten oder Indizes;
- Kreditderivate.

Weiter ist Art. 429 Abs. 12 CRR für die Berechnung des Risikopositionswerts von Garantien für die Erfüllung eines Derivatgeschäfts durch einen Kunden, der direkt mit einer qualifizierten zentralen Gegenpartei Derivatgeschäfte abschliesst, zu beachten. Das Institut, welches als Clearingmitglied gegenüber der qualifizierten zentralen Gegenpartei die Erfüllung garantiert, rechnet die aus der Garantie erwachsende Risikoposition als Derivateposition gegenüber dem Kunden gemäss Art. 429a CRR in seine Risikomessgrösse ein.

2.1.4.2 Berechnungsgrundlagen

Art. 429a Abs. 1, 2 und 8 CRR geben folgenden Rahmen für die Berechnung des Risikopositionswerts vor:



Art 429a wurde im Rahmen der delegierten Verordnung (EU) 2015/62 neu in die CRR eingefügt und legt die Ermittlung der Risikopositionswerte von Derivatgeschäften für die Zwecke der Berechnung der Verschuldungsquote fest. Mit Einfügung dieses Artikels wird eine Spezifizierung des Art. 429 Abs. 9 CRR vorgenommen. Grundsätzlich haben die Institute bei der Bemessung der derivativen Positionen im Hinblick auf die Verschuldungsquote die Marktbewertungsmethode gemäss Art. 274 CRR anzuwenden. Dabei wird die Summe des aktuellen Wiedereindeckungsaufwands und des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts ermittelt, um das Risiko aus dem Basiswert des Derivats sowie ein etwaiges Kontrahentenrisiko zu bemessen. Für die in Anhang II Abs. 1 und 2 genannten Zins-, FX- und Goldderivate

kann aber auch die Ursprungsrisikomethode gemäss Art. 275 CRR herangezogen werden, wenn diese gleichfalls für die Ermittlung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen verwendet wird.

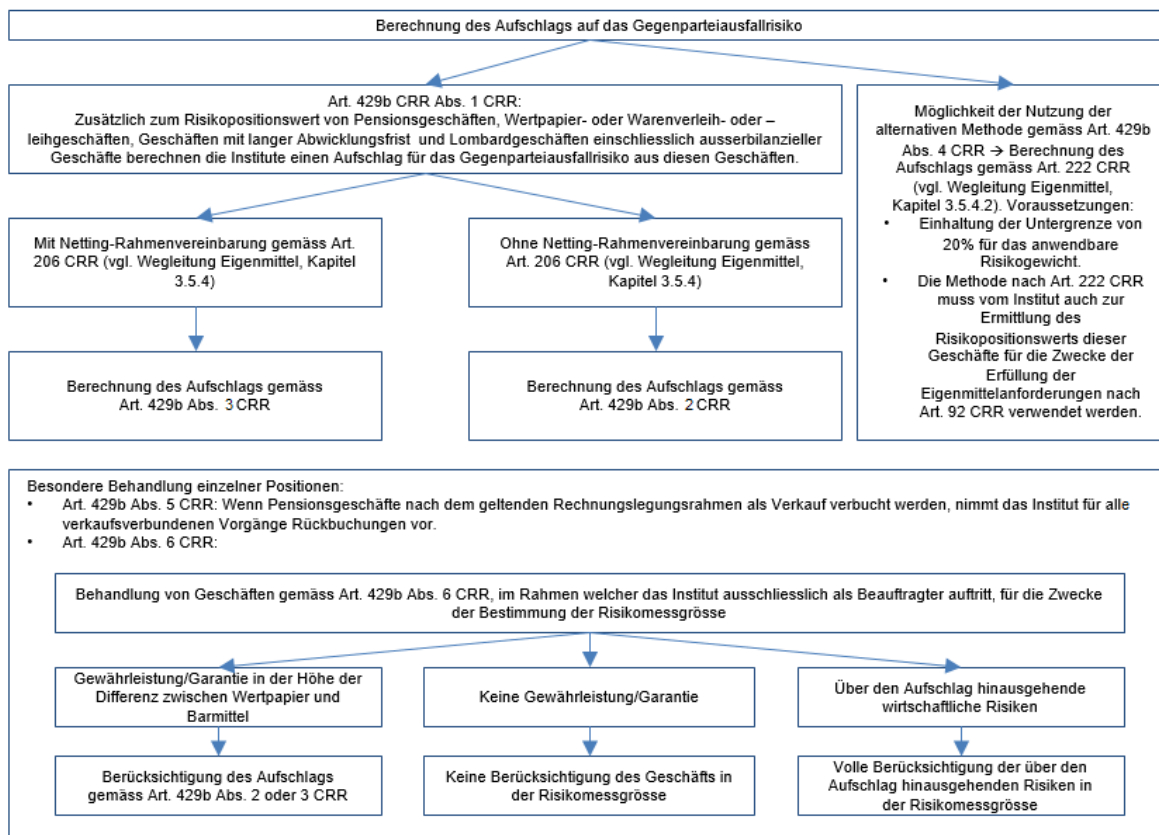
Besondere von den Instituten zu beachtende Bestimmungen bestehen für Barnachschüsse, geschriebene und erworbene Kreditderivate sowie Gesamtrendite-Swaps (Art. 429a Abs. 3 bis 7 CRR):

Eine erhaltene Cash Variation Margin (entgegengenommene Barnachschusszahlung) kann, wenn alle Bedingungen nach Abs. 3 par.cit. erfüllt sind, vom Forderungswert abgezogen werden. Institute, die den Risikopositionswert von Derivaten nach der Ursprungsrisikomethode ermitteln, können jedoch von der Möglichkeit des Abzugs der Cash Variation Margin nicht Gebrauch machen. Die gezahlte Cash Variation Margin kann von der Gesamtrisikopositionsmessgröße abgezogen werden, wenn diese bilanziell als Forderung erfasst wurde und die Bedingungen des Abs. 3 par.cit erfüllt sind.

Geschriebene Kreditderivate werden anhand der Bruttonominalwerte bemessen. Allerdings können bereits GuV-wirksame negative Änderungen des Fair Values vom Nominalbetrag abgezogen werden. Wenn die in Abs. 5 Bst. a bis e par.cit. angeführten strikten Kriterien eingehalten werden, ist das Netting des gekauften und verkauften Sicherungsschutzes (protection bought/protection sold) zugelassen.

2.1.5 Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko

Betreffend die Berechnung des Aufschlags auf das Gegenparteiausfallrisiko bestimmter Geschäfte ist gemäss Art. 429b CRR zunächst wie folgt vorzugehen:



Für die Zwecke der Ermittlung des Aufschlags ist die Unterscheidung zu treffen, ob mit der Gegenpartei eine Netting-Rahmenvereinbarung unter Erfüllung der Kriterien nach Art. 206 CRR vorliegt oder nicht. Liegt keine solche Vereinbarung vor, ist der Aufschlag für jede Transaktion mit einer Gegenpartei einzeln nach den Grundsätzen des Abs. 2 par.cit. zu berechnen. Dabei gilt als Aufschlag der höhere Wert von null oder der Differenz des beizulegenden Zeitwerts der an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel und dem beizulegenden Zeitwert der von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel des jeweiligen Geschäfts.

Liegt eine Netting-Rahmenvereinbarung unter Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 206 CRR vor, ist als Aufschlag der höhere Wert von null oder der Differenz des gesamten Zeitwerts der an eine Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel und des gesamten Zeitwerts der von einer Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel für alle von der Netting-Vereinbarung umfassten Transaktionen zu ermitteln.

Abs. 4 par.cit. normiert eine Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Ausnahme von den beiden vorgenannten Bestimmungen zur Ermittlung des Aufschlags bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Bei Erfüllung der genannten Kriterien kann die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten gemäss Art. 222 par.cit. herangezogen werden.

3. Meldepflichten

Die Meldeverpflichtung zur Verschuldungsquote sowie die Ebene der Meldung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 5 CRR (Meldung von Teil 7 auf Einzelbasis) und Art. 11 Abs. 1 CRR (Meldung von Teil 7 auf konsolidierter Basis), jeweils i.V.m. Art. 430 Abs. 1 CRR.

Die Meldungen der Institute an die FMA in Bezug auf die Kapitalpuffer richten sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/428 und sind gemäss den nachfolgenden Vorgaben zu erstatten:

Periodizität	Stichtag	Einreichungstermin	Meldepflicht	Rechtsgrundlage
quartalsweise	31.3.	12.5.	Angaben zur Verschuldungsquote – auf Einzelbasis und konsolidierter Basis	Art. 430 CRR, Art. 14 , Anhänge X und XI Durchführungsverordnung (EU) Nr.680/2014
	30.6.	11.8.		
	30.9.	11.11.		
	31.12.	11.2.		

Für folgende Positionen gelten dabei besondere Meldeschwellen. Die Meldung ist demzufolge nur dann zu erstatten, wenn die jeweilige Schwelle überschritten wird:

Rechtsgrundlage	Position	Voraussetzungen für die Berücksichtigung
Art. 14 Abs. 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	Derivate-Anteil	<ul style="list-style-type: none"> Der gemäss Ziff. 7 Anhang XI Teil II Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 berechnete Derivateanteil beträgt über 1.5% an zwei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen oder über einmal über 2% (jeweils unter Berücksichtigung von Art. 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014)
Art. 14 Abs. 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	Gesamt-Nominalwert der Derivate	<ul style="list-style-type: none"> Der Gesamt-Nominalwert der Derivate gemäss Ziff. 9 und 14 Anhang XI Teil II Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 überschreitet EUR 10 Mrd. (unabhängig von der Überschreitung der Schwellenwerte gemäss Art. 14 Abs. 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014).
Art. 14 Abs. 5 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014	Kreditderivate-Volumen	<ul style="list-style-type: none"> Das gemäss Ziff. 10 Anhang XI Teil II Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 berechnete Kreditderivate-Volumen beträgt über EUR 300 Mio. an zwei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen oder über EUR 500 Mio.

4. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 26. Juni 2018 in Kraft

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Anhang

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/428 der Kommission vom 23. März 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Verschuldungsquote



Anhang 2 – Erlaubnis betreffend den Nichteinbezug von Risikopositionen, die gemäss Art. 113 Abs. 6 CRR behandelt werden dürfen

Antragsformular

für die Zustimmung der FMA betreffend den Nichteinbezug von Risikopositionen, die nach Art. 113 Abs. 6 CRR (Anwendung eines Risikogewichts von 0% auf Risikopositionen gegenüber Gruppengesellschaften) behandelt werden dürfen, in die Gesamtrisikoposition

1	Name und Sitz des Instituts:
2	Ansprechpartner und Kontakt:
3	Beantragung der Erlaubnis, in die Gesamtrisikoposition keine Risikopositionen einbeziehen zu müssen, die nach Art. 113 Abs. 6 CRR behandelt werden dürfen.
4	Nachweis, dass die Bedingungen von Art. 113 Abs. 6 CRR erfüllt sind: Bitte entsprechende Belege beilegen.
5	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder



Anhang 3 – Erlaubnis betreffend die Nichtberücksichtigung von Positionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäss Art. 429 Abs. 14 CRR

Antragsformular

für die Zustimmung der FMA zur Nichtberücksichtigung von Positionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäss Art. 429 Abs. 14 CRR in der Gesamtrisikopositionsmessgrösse

1	Name und Sitz des Instituts:
2	Ansprechpartner und Kontakt:
3	Beantragung der Erlaubnis, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäss Art. 429 CRR in der Gesamtrisikopositionsmessgrösse nicht berücksichtigen zu müssen.
4	Nachweis, dass die Bedingungen von Art. 429 Abs. 14 CRR erfüllt sind: Bitte entsprechende Belege beilegen.
5	Sonstiges

Ort und Datum

Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder
